

Es ist nichts weiter, als eine reine Beschwerde über das Verfahren der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, und es wird darauf angetragen, daß sie nach Befinden in Anklagestand versetzt werden sollen. Diese Petition gehört also als eine Beschwerde von Unterthanen zum Ressort der vierten Deputation, und ich erlaube mir daher darauf anzutragen, daß sie der außerordentlichen Deputation wieder entnommen und an die vierte Deputation verwiesen werde.

Präsident v. Carlowitz: Es ist vom Vorstande der betreffenden außerordentlichen Deputation beantragt worden, diese Petition, so weit dieselbe der außerordentlichen Deputation überwiesen worden ist — denn ein anderer Theil gehört bereits der vierten Deputation an — bewandten Umständen nach der außerordentlichen Deputation wieder zu entnehmen und an die vierte Deputation zu verweisen. Zuvörderst habe ich zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Er erlangt zahlreiche Unterstützung.

Präsident v. Carlowitz: Nun könnte ich wohl gleich die Frage stellen: ob, nach dem gestellten Antrage, derjenige Theil der Petition, welcher der außerordentlichen Deputation überwiesen war, derselben wieder entnommen und der vierten Deputation zugestellt werden soll? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe noch einige Urlaubsgesuche zur Kenntniß der geehrten Kammer zu bringen. Zuvörderst bittet Herr Geheimer Rath v. Sedtwitz, zur Besorgung eines unaufschiebbaren Privatgeschäfts, um Urlaub vom 13. bis mit dem 17. October. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Desgleichen bittet Herr Amtshauptmann v. Biedermann um Urlaub vom 12. bis mit dem 15. d. M. Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich habe ich noch zur Kenntniß der geehrten Kammer zu bringen, daß sich für die Besitzer der schönburg'schen Receptherrschaften als Bevollmächtigter Herr Oberappellationsrath v. Griegern angemeldet hat. Seine Legitimation ist vom Directorium geprüft und genügend befunden worden. Der Herr Oberappellationsrath hat sich bereits im Nebenzimmer eingefunden, und es steht seiner Verpflichtung und Einweisung kein Hinderniß weiter entgegen; daher ich sofort mit dessen Vereidigung und Einweisung verfahren werde.

(Herr Oberappellationsrath v. Griegern wird in den Sitzungssaal eingeführt.)

Präsident v. Carlowitz: Sie haben bei Ihrem ersten Eintritt in diese Versammlung den in der Verfassungsurkunde §. 82 enthaltenen Eid abzulegen. (Der Eid wird vorgelesen.) Indem ich Sie nun ersuche, diesen Eid dem Herrn Secretair der Kammer Wort für Wort nachzusprechen, gebe ich mich zugleich der Hoff-

nung hin, daß Sie der Verpflichtung, die Sie auf sich nehmen, fortwährend eingedenk sein werden. (Es erfolgt die Ablegung des Eides.)

Präsident v. Carlowitz: Nach den Bestimmungen der Landtagsordnung habe ich Ihnen noch ein Exemplar der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung zu überreichen und Sie zu ersuchen, Ihren Platz in der Kammer einzunehmen. — Wir können nun auf den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen. Es ist das der Bericht unserer ersten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, das Abtreten der Minister und Regierungscommissarien bei den Abstimmungen betreffend. Ehe ich aber den Herrn Referenten ersuche, den Rednerstuhl einzunehmen, habe ich mir noch eine Bemerkung zu erlauben. Ich rufe Ihnen nämlich in das Gedächtniß zurück, daß, da es sich bei diesem Vortrage um eine Erläuterung der Verfassungsurkunde handelt, nach Vorschrift der Verfassungsurkunde jetzt drei Vierteltheile der verfassungsmäßigen Mitglieder der Kammer im Saale anwesend sein müssen. Allerdings ist nun zwar im gegenwärtigen Augenblick eine ausreichende Zahl im Saale zugegen; indes kann ich nicht umhin, die Herren zu ersuchen, sich während der Berathung dieses Gegenstandes so wenig als möglich aus dem Sitzungssaale zu entfernen, damit ich nicht etwa genöthigt sei, mit der Berathung inne halten zu lassen. — Ich ersuche nun den Herrn Referenten, den Rednerstuhl einzunehmen. Es ist Herr Amtshauptmann v. Belck.

Referent v. Belck: Das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, das Abtreten der Minister und Regierungscommissarien bei den Abstimmungen betreffend, lautet folgendermaßen:

Die in den Entwurf der Verfassungsurkunde aufgenommene Vorschrift,

„daß die Mitglieder des Ministerii und diejenigen königlichen Commissarien, welche nicht selbst Mitglieder einer Kammer der Ständeversammlung wären, bei der Abstimmung in derselben abzutreten hätten“,

konnte die Erreichung des Zwecks, dieser Abstimmung dadurch, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder der Kammer der Regierung unbekannt blieben, um so mehr Freiheit zu gewähren, nur in der gleichzeitig §. 95 des Entwurfs ausgesprochenen Voraussetzung finden, daß die Sitzungen der Kammern nicht öffentlich wären.

Obschon aber diese Voraussetzung sich nicht verwirklicht, vielmehr §. 135 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestimmt hat, daß die Sitzungen beider Kammern öffentlich sein sollen, so ist doch obige Vorschrift in nur gedachte Urkunde §. 134 übergegangen, wenn gleich mit der beschlossenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Grund des Austretens offenbar weggefallen war, so daß die Beibehaltung der darauf Bezug habenden Vorschrift nur in einem damaligen Uebersehen des Zusammenhanges zu suchen ist, in dem beiderlei Bestimmungen mit einander standen.